

Beitragsordnung Hombruch-Forum e.V.

§ 1 Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit dem Monat nach Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Beitragsjahres.
2. Die Mitglieder können sich für eine Zahlungsweise jährlich („Jahreszahler“) oder halbjährlich („Halbjahreszahler“) entscheiden.
3. Jahreszahler zahlen den Beitrag bis zum fünften Werktag des Monats März. Halbjahreszahler zahlen den Beitrag hälftig bis zum fünften Werktag des Monats März und bis zum fünften Werktag des Monats September.
4. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr, wird der vollständige Beitrag für dieses Jahr wie folgt zur Zahlung fällig:

Eintritt	Jahreszahler und Halbjahreszahler
bis 31.01.	wie unter § 1 Nr. 3 der Beitragsordnung
bis 31.07.	fünfter Werktag des Monats September
bis 30.11.	20. Kalendertag des Monats Dezember
bis 31.12.	Zahlung zusammen mit erster „regulärer“ Rechnung des Folgejahres

§ 2 Erhebungszeitraum und Bemessungsgrundlage

1. Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Beitragsjahr.
2. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Anzahl der Mitarbeiter in Vollzeit des Mitglieds im Jahresdurchschnitt. Teilzeitstellen werden entsprechend in Vollzeitstellen umgerechnet.
3. Maßgebend ist die Anzahl der am Geschäftssitz oder in der Filiale in Dortmund-Hombruch und Umgebung tätigen Mitarbeiter.
4. Die Mitglieder teilen dem Verein die Zahl der Vollzeitstellen rechtzeitig mit.

§ 3 Beitragshöhe

Ab 01.01.2017 zahlt jedes Mitglied einen monatlichen Sockelbeitrag in Höhe von 24,00 Euro und für jeden Mitarbeiter in Vollzeit (inkl. Inhaber / Geschäftsführer etc.) monatlich 3,60 Euro.

Mitglieder mit mehr als 35 Vollzeitstellen zahlen unabhängig von der tatsächlichen Stellenanzahl pauschal nur für 35 Mitarbeiter in Vollzeit. Aufgrund des größeren Verwaltungsaufwands für den Verein werden die Beiträge für Halbjahreszahler um 5 % erhöht.

Die Beiträge unterliegen der Umsatzsteuer.

Dortmund, 01.12.2016